



Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bundesland Stand 2014	Wie ist in dem Bundesland die Besoldung teildienstfähiger Beamtinnen und Beamten geregelt?	Link zur entsprechenden gesetzlichen Regelung im Internet
Baden- Württemberg	<p>Während jeder begrenzten Dienstfähigkeit werden die Teilzeitbezüge in dem Anteil bezahlt, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit zur Vollzeitbeschäftigung herabgesetzt ist.</p> <p>Zu diesen Bezügen erhält man die Differenz zum verdienten Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit und darüber hinaus eine Zulage. Diese ist in der Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZV Baden-Württemberg vom 6. November 2007 geregelt. Dazu gibt es die individuell errechnete Zulage (5% der Vollzeitbezüge, mind. 220 Euro). Wenn allerdings die Teilzeitbezüge höher sind als das zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gibt es weder eine Differenzzulage noch die Zulage nach der DBZV.</p>	
Bayern	Seit 2003 auch Zuschlag für unter 50-jährige	
Berlin	<p>Der Zuschlag beträgt vier vom Hundert der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 180 Euro. Es gibt keine Aufzehrungs- bzw. Ausschlussregelung, die mit der vergleichbar ist, welche der o. g. Entscheidung des BVerwG zugrunde lag. (Nur bei Zahlung eines Zuschlages nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ist die Zahlung des Zuschlages nach der Dienstbezügezuschlagsverordnung ausgeschlossen.)</p>	http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gesetz-undverordnungsblatt2010/ausgabe_nr_10_v_10_4_2010_seite_173_bis_200.pdf?start&ts=1302868690&file=ausgabe_nr_10_v_10_4_2010_seite_173_bis_200.pdf
Brandenburg	<p>Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit - Teilzeitarbeit) wird in Brandenburg ab dem 01.04.2009 ein Zuschlag von 50 % der gekürzten Besoldung gewährt (Umsetzung Urteil BVerwG).</p> <p>Diese Regelungen wurden durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- u. Versorgungsrechts am 20.11.2013 in Artikel 1 im § 7 des</p>	http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.54061.de

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

	Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG) und im Artikel 11 (Inkrafttreten) aufgenommen.	
Bremen	Keine Angaben aus dem Landesverband	
Hamburg	bei begrenzt dienstfähigen Beamten werden die Bezüge im gleichen Verhältnis wie die Dienstfähigkeit gekürzt, sie werden aber mindestens in der Höhe des Ruhegehaltes, das bei Versetzung in den Ruhestand gezahlt werden würde, gewährt. Wenn die Dienstfähigkeit um mindestens 20% vermindert worden ist, gibt es zusätzlich einen nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlag in Höhe von 5% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bei Vollzeit, mindestens 220 €. Werden gekürzte Bezüge gewährt, weil diese das Ruhegehalt übersteigen, verkürzt sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.	http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=a&showdoccase=1&doc.id=jlr-BesGHA2010pP8&st=lr
Hessen	Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit erhalten entweder eine Besoldung, die ihrer Arbeitszeit entspricht, oder aber sie erhalten – falls das für sie günstiger sein sollte – eine Besoldung in Höhe der „Pension“, die sie erhalten hätten, wenn statt der Feststellung der „Teildienstfähigkeit“ die Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen erfolgt wäre. Zu diesem fiktiven Ruhegehalt wird außerdem ein Zuschlag in Höhe von 5% der Vollzeitbezüge, mindestens jedoch 220 Euro, gezahlt. Wurde die Regelung nach dem BVerwG-Urteil geändert? Nein	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/kg1/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-HE-GVBII2012659&documentnumber=22&numberofresults=30&showdoccase=1&doc.part=D&paramfromHL=true#focuspoint
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Angaben aus dem Landesverband	
Niedersachsen	Zuschlag erhöht auf 220 Euro. Hintergrund waren auch Klagen der GEW.	
Nordrhein-Westfalen	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird anteilig entsprechend der Teildienstfähigkeit von der Restdienstfähigkeit abgezogen. In der Regel orientieren sich die Amtsärzte an einer der TDF von 50%, wobei es auch Ausnahmen gibt.	

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

	<p>Umsetzung:</p> <p>derzeit 220,- € , Verordnung zur Umsetzung § 72a BbesG - entspricht nicht dem jüngsten Urteil des BVerwG (2 C 50.11); auch der in der VO enthaltene Ausnahmetatbestand bei Verringerung der Arbeitszeit unter 20% ist nach VG Gelsenkirchen (1 K 5123/08) verfassungswidrig.</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>§ 44 (Landesbesoldungsgesetz)</p> <p>Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit:</p> <p>(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Abs. 3 einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 5 v. H. der Dienstbezüge, die die oder der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch monatlich 200 Euro. Werden Dienstbezüge nach § 9 Abs. 3 Satz 1 gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 9 Abs. 3 Satz 2, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.</p> <p>(2) Dienstbezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind die Dienstbezüge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit Ausnahme von Leistungsbezügen als Einmalzahlung, daneben der Familienzuschlag, die Allgemeine Zulage, Amts- und Stellenzulagen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die wegen des Wegfalls oder einer Verminderung solcher Bezüge zustehen.</p> <p>(3) Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 42 zusteht. → entfällt also bei ATZ-Zuschlag</p>	<p>http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1gnp/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=103&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BesGRP2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1</p>
Saarland	<p>Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit:</p> <p>(1) Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72 a Absatz 1 des durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag.</p>	

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

	<p>(2) Der Zuschlag beträgt zehn vom Hundert der Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit erhalten würde. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit auszugehen; bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten, die nach § 29 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Ruhestandsversetzung auszugehen. Der Zuschlag beträgt mindestens 250 Euro; der Betrag ist entsprechend dem nach Satz 2 ermittelten Arbeitszeitumfang zu vermindern.</p> <p>(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundgehalt, 2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren sowie bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, 3. der Familienzuschlag, 4. Amts- und Stellenzulagen, 5. Ausgleichs- und Überleitungszulagen. 	
<p>Sachsen</p>	<p>Es gibt nur angestellte Lehrkräfte in Sachsen</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Landesbesoldungsgesetz LSA § 7</p> <p>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Beamtinnen oder Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 v. H. gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt wird oder die nach einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes mit einer um mindestens 20 v. H. verminderten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1</p>	<p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1aio/page/bssahprod.psm?doc.hl=1&doc.id=jlr-BesGST2011rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=93&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true</p>

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

	<p>des Landesbeamtengesetzes beschäftigt werden, wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Ihnen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt.</p> <p>(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der nach Absatz 1 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu zahlen wäre.</p>	
Schleswig-Holstein	<p>Die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ist im § 8 SHBesG – Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit geregelt. Der Zuschlag beträgt 5 % der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige ohne Herabsetzung der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro. Wenn die Teilzeitbesoldung höher ist als das fiktive Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, reduziert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.</p>	
Thüringen	<p>Thüringer Besoldungsgesetz: § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erhält der Beamte oder Richter Besoldung entsprechend § 6 Abs. 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollbeschäftigung erhalten würde</p>	<p>http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BesG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true</p>